

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel (Gebührensatzung RPA)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405),jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Salzwedel bei Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und sonstigen Einrichtungen erhebt die Hansestadt Salzwedel Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt erbringt auf Antrag Leistungen gemäß § 129 GO LSA. Die Prüfungsgebühr für diese Leistungen wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung | 220 EUR proTag/ Prüfer bei mds. 6 Stunden effektivem Prüfungseinsatz |
| 2. Prüfung von Vergaben, Verwendungsnachweisen und Kassenüberwachung | 45 EUR pro Prüfungsstunde |
| 3. Festbetrag für die Berichtenfertigung
bei besonderem Aufwand bis zu | 85 EUR
250 EUR |

§ 3

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist fällig 14 Tage nach Zustellung des Bescheides.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 27.05.2010

Danicke
Bürgermeisterin

Siegel